



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zu dem Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie: Anpassung Pflegebonusgesetz

Berlin, 04.10.2022

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

1. Hintergrund

Der Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 06.09.2022 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 91 Abs. 5 SGB V i. V. m. § 11 des 1. Kapitels der Verfahrensordnung des G-BA Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) nach § 20i Absatz 1 SGB V nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V gegeben.

2. Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung

Die Bundesärztekammer hat sich in den vergangenen Jahren im Zuge verschiedener Gesetzgebungsverfahren (z. B. Covid-19-Schutzgesetz und Stärkung Covid-19-Impfprävention, Infektionsschutzgesetz, Masernschutzgesetz, Apothekenstärkungsgesetz) mehrfach gegen eine Übertragung des Impfrechts von Ärztinnen und Ärzten auch auf andere Professionen aus dem Gesundheitswesen ausgesprochen.¹

Bis dato fehlen überzeugende Daten, die belegen können, dass eine Einbindung weiterer Berufsgruppen notwendig und zielführend ist, um ein flächendeckendes Impfangebot sicherzustellen. Insbesondere im Hinblick auf den Patientenschutz steht die Bundesärztekammer einer Übertragung des Impfrechts auf andere Professionen aus dem Gesundheitswesen nach wie vor äußerst kritisch gegenüber.

Zuletzt hat die Bundesärztekammer im Juli d. J. in ihrer Stellungnahme zum Covid-19-Schutzgesetz eine Verlängerung der Berechtigung zur Durchführung von COVID-19-Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte bis zum 30. April 2023 abgelehnt.

Das Impfen sollte aus Sicht der Bundesärztekammer aus Gründen des Patientenschutzes nur unter ärztlicher Aufsicht erfolgen. Impfen ist eine (präventiv-)medizinische Maßnahme. Bei seltenen, aber durchaus schwerwiegenden Impfkomplicationen – etwa einer allergischen Reaktion – müssen ärztliche Notfallmaßnahmen eingeleitet werden. Aus Sicht der Bundesärztekammer genügt eine ärztliche Schulung daher nicht, um weitere Personengruppen zum eigenverantwortlichen Impfen zu befähigen und zudem mit den erforderlichen Notfallmaßnahmen effizient vertraut zu machen, um Gefahren für die Patientensicherheit sicher abwenden zu können.

Es stehen ausreichend Ärztinnen und Ärzte zur Durchführung von Schutzimpfungen zur Verfügung. Zur Erhöhung der Durchimpfungsrate in Deutschland sind aus Sicht der BÄK daher keine zusätzlichen Impfangebote notwendig, sondern vielmehr gut verständliche, wissenschaftlich fundierte und auf die verschiedenen Zielgruppen angepasste Informationen über Schutzimpfungen, die im Internet z. B. über soziale Medien und Netzwerke sowie in Arztpraxen und auch in Apotheken zur Verfügung gestellt werden sollten, um Menschen über die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Schutzimpfungen aufzuklären.

¹ Stellungnahme der BÄK zur Stärkung der Impfprävention gegen Covid-19 (08.12.2021): https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Stellungnahmen/Impfpraevention_SN_BAEK_08122021_final.pdf

Stellungnahme der BÄK zum Masernschutzgesetz (17.07.2019): https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/old-files/downloads/pdf-Ordner/Stellungnahmen/Masernschutzgesetz_SN_BAEK_15102019_final.pdf
Pressemitteilung (25.04.2022): <https://www.bundesaerztekammer.de/presse/aktuelles/detail/patientensicherheit-nicht-gefaehrden-impfen-muss-aerztliche-aufgabe-bleiben>

Die Bundesärztekammer sieht die vorliegenden Änderungen der SI-RL daher – ebenso wie die vorangegangene Gesetzgebung – überaus kritisch und lehnt diese aus oben ausgeführten Gründen ab.